

FAQ: Umsetzung der Maskenpflicht

Stand: 25.01.2021

1. Wo gilt die Maskenpflicht?

- In Bayern besteht die Pflicht, in den Verkaufsräumen, auf den Verkaufsflächen des Einzelhandels, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen, eine Maske zu tragen.
- Seit Montag, 18.01.2021 müssen Kunden und Begleitpersonen ab 15 Jahren im Einzelhandel eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard tragen.
- Ab Mittwoch, 27.01.2021 sind Arbeitgeber nach der SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, den Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn
 - 1. die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m²/pro anwesende Person) nicht eingehalten werden können, oder
 - 2. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
 - 3. bei der ausgeführten Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

2. Für welche Personengruppen gilt welche Pflicht?

- Kinder bis zum 6. Geburtstag: Keine Maske Kinder bis zum 15. Geburtstag: Mund-Nasen-Bedeckung Kunden und Begleitpersonen ab 15 Jahren: FFP2-Maske
- Das Personal im Einzelhandel muss keine FFP2-Maske, aber eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Ausnahmen s. Ziffer 1).
- Für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften entfällt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. (s. Ziffer 10 ff.)
- Bei der Abholung bestellter Waren im Rahmen von Click & Collect müssen Kunden und Begleitpersonen ab 15 Jahren eine FFP2-Maske tragen. Für das Personal gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung.

3. Wie erkenne ich eine FFP2-Maske?

- FFP2-Masken sind partikelfiltrierende Halbmasken und oft kuppelförmig oder faltbar ("Kaffeefilterform"). Sie weisen keine klassischen Nähte auf, sondern sind industriell gefertigt. Sie können aber "Schweißnähte" oder "Schweißpunkte" aufweisen, an denen nach wie vor Material vorhanden, dieses aber nahezu durchsichtig ist. Sie sind vergleichsweise starrer als OP-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckungen. Dies liegt daran, dass sie mehr und unterschiedliche Filterschichten aufweisen.
- Nach Angaben des Bayerischen Gesundheitsministeriums weisen KN 95 und N 95-Masken eine vergleichbare Schutzwirkung wie FFP2-Masken auf. Der Träger kommt damit der Pflicht nach.

• FFP2-Masken schützen nicht nur den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Wenn die FFP2-Masken korrekt sitzen und dicht anliegen, bieten sie Fremd- und Eigenschutz.

4. Muss ich FFP2-Masken für Kunden bereitstellen?

Nein, Sie müssen keine Masken an Ihre Kunden verteilen.

5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen?

- Weisen Sie den Kunden auf die aushängenden Hygienevorschriften hin.
- Sollte sich der Kunde trotz Hinweis auf die Maskenpflicht durch Ihr Personal uneinsichtig zeigen, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.
- Sollte sich der Kunde weiterhin um Einlass ohne die vorgeschriebene Maske bemühen, empfehlen wir dringend, unter Berufung auf Hausfriedensbruch die Polizei einzuschalten.

6. Was mache ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten und dies mit gesundheitlichen Einschränkungen begründen?

- Wir empfehlen dringend, sich ein ärztliches Attest vorlegen zu lassen. Kann der Kunde kein ärztliches Attest vorweisen, dann verfahren Sie nach Ziffer 5.
- Sollte das vorgelegte ärztliche Attest fragwürdig erscheinen, da es z.B. keinen Stempel und keine Unterschrift des Arztes trägt oder sprachlich unverständlich ist, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Bei einer Berufung auf gesundheitliche Gründe muss die ärztliche Bescheinigung die fachliche-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthalten.

7. Was mache ich, wenn der Kunde die Maske im Geschäft abnimmt und sich weigert, diese wieder aufzusetzen?

- Sollte sich der Kunde weigern, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.
- Sollte sich der Kunde weiterhin widersetzen, empfehlen wir dringend, die Polizei einzuschalten.

8. Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Kunde ohne Maske das Geschäft betritt?

Nein, verfahren Sie aber nach Ziffer 5.

9. Müssen Mitarbeiter im Verkaufsraum Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, auch wenn kein Kunde anwesend ist?

Ja, während der Öffnungszeiten ist im Verkaufsraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch wenn gerade kein Kunde anwesend ist. Die Aerosole aus Mund und Nase können sich trotzdem im Verkaufsraum verteilen. Ein häufiges Auf- und Absetzen derselben Mund-Nasen-Bedeckung birgt zudem die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) der Mund-Nasen-Bedeckung in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen (Ausnahmen s. Ziffer 1).

10. Müssen meine Mitarbeiter an den Kassenarbeitsplätzen und an Thekenbereichen, die mit einer Trennscheibe aus Acrylglas etc. versehen sind, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen?

 Nein, an diesen Arbeitsplätzen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

11. Gilt die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Mitarbeiter im abgetrennten Backshop?

- Ja, grundsätzlich gilt auch hier diese Pflicht.
- Sofern im Theken- und Kassenbereich durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, ist dort das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

12. Müssen auch Mitarbeiter in fahrenden Verkaufsständen, rollenden Supermärkten, Spargel-/Erdbeerhütten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

 Nein, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

13. Sind meine Mitarbeiter verpflichtet, bei der Warenverräumung im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?

- Ja, diese Pflicht gilt für das gesamte Personal beim Ausüben der unterschiedlichen Tätigkeiten im Geschäft während der Öffnungszeiten, ausgenommen das Personal im Kassen – und Thekenbereich s. Ziffer 10.
- Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keine Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die sonstigen Verhaltensregeln sind einzuhalten und insbesondere die Ausnahmen zu beachten s. Ziffer 1.

14. Müssen meine Mitarbeiter bei der Warenverräumung im Lager, beim Aufenthalt in Nebenräumen etc. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Nein. Zum Eigenschutz wird das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung jedoch angeraten. Ein häufiges Auf- und Absetzen derselben Mund-Nasen-Bedeckung birgt die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen (Ausnahmen s. Ziffer 1).

15. Müssen auch Mitarbeiter auf Verkaufsflächen im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Ja, auch hier gilt die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung.

16. Gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Mitarbeiter der Zugangskontrolle?

Ja, auch hier gilt die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung.

17. Gibt es eine Befreiung von der Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Mitarbeiter z.B. aufgrund von Vorerkrankungen (Asthma, Panikattacken, allergische Reaktionen etc.) Mund und Nase nicht durch Mund-Nasen-Bedeckungen abdecken können?

 Grundsätzlich gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für alle Mitarbeiter, soweit dies nicht aus z.B. medizinischen Gründen unmöglich ist. Ein dies bestätigendes ärztliches Attest ist im Fall einer Kontrolle zum Nachweis erforderlich.

18. Können die Mitarbeiter anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Visier/Face Shield/Smile-by-ego-Maske verwenden?

Diese Bedeckungen sind nicht als gleichwertig mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu sehen, da der Fremdschutz nicht vollständig gewährt wird. Es können sich Tröpfchen, v.a. durch die großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen und dadurch andere Personen gefährden. Die relevante und notwendige Reduktion der Ausscheidung von Atemwegsviren ist durch diese nicht gewährleistet. Damit wäre der eigentliche Grund für die Maskenpflicht, die Verteilung der Viren durch die Atemluft und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren, nicht erfüllt.

19. Wie hoch sind die Bußgelder?

5.000 Euro, wenn der Betreiber eines Ladengeschäftes nicht sicherstellt, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

- 5.000 Euro, wenn der Betreiber eines Ladengeschäftes nicht sicherstellt, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, dass das Personal eine Alltagsmaske trägt (Ausnahme s. Ziffer 10 ff.) oder er kein Schutzund Hygienekonzept vorlegen kann.
- 250 Euro, wenn Kunde und Begleitperson ab 15 Jahren der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht nachkommt. Adressat des Bußgeldbescheids ist in diesem Fall der Kunde bzw. die Begleitperson und nicht der Betreiber des Ladengeschäfts.
- Bei Verstößen gegen Ziffer 1 3. Spiegelstrich, drohen Bußgelder bis max. 30.000 Euro.

Die FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungscharakter.